



### 1. Bewerbung

Der Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen verpflichtet sich, für Werbung in angemessener und ausreichender Art und Weise zu sorgen. (Hierfür kann Cat geeignetes Material zur Verfügung stellen.)

### 2. Nebenpflichten/Nebenleistungen

Cat trägt seine Fahrt- und Transportkosten selbst.

Der Veranstalter übernimmt die GEMA-Gebühren (GEMA-Liste liefert Cat), die KSK (Künstlersozialkasse), sowie die ggf. anfallende Vergünstigungssteuer. Cat erklärt ansonsten für seine Steuern selbst aufzukommen, d.h. der Veranstalter oder Dritte sind nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.

### 3. Der Veranstalter stellt Cat kostenlos zur Verfügung:

- Bühnenauftrittsfläche und Aufbaufläche Backstage zur reinen und alleinigen Nutzung
- Zugang und Zufahrt zur Bühne sowie eine kostenfreie Parkmöglichkeit in Bühennähe
- bei Open Air: Bühnen-Überdachung notwendig und dreiseitig wetterfest
- alkoholfreie Getränke in angemessenem Umfang ab Ankunft am Veranstaltungsort
- Catering in angemessenem Umfang
- nach örtlichen Möglichkeiten: separate, abschließbare, saubere Garderobe in Bühennähe (ggf. mit direktem Bühnenzugang) mit 2 Stühlen

Der Veranstaltungsraum, Bühne und Garderobe müssen für Cat ab der im Engagementvertrag vereinbarten Zeit „Aufbau ab“ frei begehbar sein.

4. Cat unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten. Dem Veranstalter sind Cats Stil und Art der Darbietung bekannt. Cat ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie seiner Darbietung obliegen ihm. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg seiner Darbietung beim Publikum.

5. Der Veranstalter und Cat verpflichten sich ausdrücklich, das Gagengeheimnis zu wahren.

6. Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, zahlt der Veranstalter die vereinbarte Vergütung, wobei Cats ersparte Aufwendungen abgezogen werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Entfällt der Auftritt durch Cats Verschulden, ist er zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens, maximal jedoch in Höhe der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

**Sonderfall:** Ist Cat durch Krankheit verhindert, so gibt er unverzüglich Mitteilung und den Nachweis mit einem ärztlichen Attest. Cats Auftrittspflicht und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen dann.

8. Der Veranstalter übernimmt die Garantie und die Haftung für Cats Sicherheit, seiner Begleitung sowie die von ihm in den Veranstaltungsort eingebrachten Gegenstände (Technik, Instrumente, Requisiten, Kostüme etc.) während seines Aufenthalts am Veranstaltungsort, insoweit der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter Schäden oder Mängel zu verantworten haben.

9. Der Veranstalter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass weder er noch Dritte Cats Darbietung ohne seine schriftliche Genehmigung zu kommerziellen Zwecken audiovisuell (Video, Film, Ton und/oder sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lassen.

**10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**11.** Als Gerichtsstand wird Gera bestimmt.

Stand: 2020-02-23